

Aktenzeichen: 2 AZR 555/78

LAG Düsseldorf

Urteil des BAG vom 10. Januar 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 620 Bedingung, § 158, § 164; BAT § 4,
§ 8; LBG NRW § 6, § 9

Leitsätze:

K e i n e



2 AZR 555/78

3 Sa 44/78 Düsseldorf

Verkündet am
10. Januar 1980

gez. Bittner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. Januar 1980 durch den Richter Hillebrecht als Vorsitzenden, die Richter Dr. Gehring und Triebfürst sowie die ehrenamtlichen Richter Meyer-Estorf und Baerbaum für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 13. April 1978 - 3 Sa 44/78 - teilweise aufgehoben und zur Klarstellung wie folgt neu gefaßt:

Es wird festgestellt, daß sich der Kläger mit Wirkung vom 22. August 1977 als angestellter Lehrer im Schuldienst des beklagten Landes in einem bis zur Ernennung des Klägers zum Studienrat z.A. bedingten Arbeitsverhältnis befindet.

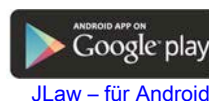
2. Das beklagte Land trägt die Kosten des Rechtsstreites.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob zwischen ihnen ein unbefristetes und unbedingtes Arbeitsverhältnis oder nur ein auflösend bedingtes Arbeitsverhältnis besteht, das auch dann ohne Kündigung endet, wenn das beklagte Land die Ernennung des Klägers zum Studienrat zur Anstellung (z.A.) ablehnt.

Der Kläger hat im Sommer 1977 die zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in den Fächern Geschichte und Sozialwissenschaft bestanden. Er bewarb sich beim beklagten Land um Übernahme als Studienrat zur Anstellung. Wegen bestimmter politischer Aktivitäten hatten sich beim beklagten Land Zweifel an der Verfassungstreue des Klägers eingestellt, die bereits Gegenstand der mit ihm am 11. November 1976 und am 11. Mai 1977 geführten Anhörungsgespräche gewesen waren. Mit Schreiben vom 4. Juli 1977 teilte das beklagte Land dem Kläger die Absicht mit, ihn mit Wirkung vom 19. August 1977 in den höheren Schuldienst zu übernehmen, sofern zu diesem Zeitpunkt alle beamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt seien. Ferner forderte das Land den Kläger auf, sich spätestens am 19. August 1977 bei dem Leiter des Gymnasiums-S in W zur Entgegennahme der Ernennungsurkunde zu melden.

Vor dem vorgesehenen Dienstantritt hatte das Schulkollegium die Ernennungsurkunde des Klägers an die Schule gesandt, diese aber noch vor Aushändigung von dort wieder zurückgefordert. Der Kläger erfuhr davon durch den Schulleiter, der ihn - nach Rücksprache mit dem Schulkollegium - am 22. August 1977 mit seiner Lehrtätigkeit beginnen ließ. Am 24. August 1977 erhielt der Kläger ein auf den 16. August 1977 datiertes und am 23. August 1977 abgesandtes Schreiben des Schulkollegiums mit folgendem Inhalt:

"Betr.: Einstellung in den Schuldienst unter Berufung
in das Beamtenverhältnis auf Probe

Bezug: Zwischenbescheid vom 4.7.1977

Sehr geehrter Herr J !

Mit o.a. Verfügung haben wir Ihnen unsere Absicht mitgeteilt, Sie mit Wirkung vom 19.8.1977 in den höheren Schuldienst zu übernehmen und zum Studienrat zur Anstellung zu ernennen, sofern zum Zeitpunkt

- 3 -

des Wirksamwerdens der Ernennung alle beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Überprüfung der zwingenden beamtenrechtlichen Voraussetzung des § 6 Abs. 1 Nr. 2 LBG ist leider noch nicht abgeschlossen.

Sobald die Überprüfung abgeschlossen ist, erhalten Sie einen abschließenden Bescheid. Ein Dienstantritt kann zunächst nicht erfolgen."

Der Kläger legte das Schreiben dem Schulleiter vor. Dieser hielt Rücksprache mit dem Schulkollegium und gab dem Kläger anschließend die dienstliche Weisung, den Unterricht am folgenden Tage fortzusetzen. Am 26. August 1977 teilte das Schulkollegium dem Schulleiter fernmündlich mit, der Kläger müsse den Unterricht sofort einstellen. Dieser Aufforderung kam der Kläger nach.

Mit seiner Klage hat der Kläger die Feststellung begehrt, daß er sich mit Wirkung vom 22. August 1977 als angestellter Lehrer im Schuldienst des beklagten Landes befinde.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es hat vorgetragen, mit dem Kläger sei kein wirksamer Anstellungsvertrag zustande gekommen, da die hierfür erforderliche Schriftform (§ 4 BAT) nicht eingehalten sei und die Zustimmung des Personalrats nicht vorliege. Weiter sei ein Vertragsschluß unzulässig, weil die nach § 8 Abs. 1 Satz 2 BAT erforderliche Prüfung der Verfassungstreue des Klägers noch nicht abgeschlossen sei. Schließlich habe das Land auch nicht den Willen gehabt, mit dem Kläger einen Vertrag abzuschließen. Der Schulleiter B sei nicht bevollmächtigt gewesen, Erklärungen für das Land abzugeben und mit dem Kläger ein Angestelltenverhältnis zu begründen. Durch die tatsächliche Arbeitsaufnahme des Klägers sei nur ein faktisches Arbeitsverhältnis entstanden, das durch Erklärung des Landes beendet worden sei.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung des beklagten Landes hat das Landesarbeitsgericht festgestellt, daß sich der Kläger mit Wirkung vom 22. August 1977 als angestellter Lehrer im Schuldienst des beklagten Landes in einem auflösend bedingten Arbeitsverhältnis befinde, das bis zur Ernennung des Klägers zum Studienrat z.A. oder bis

- 4 -



- 4 -

zur Ablehnung der Ernennung fortbestehe. Mit der Revision verfolgt der Kläger die teilweise Aufhebung des angefochtenen Urteils und die Feststellung, daß er sich in einem nur durch die Ernennung zum Studienrat z.A. bedingten Arbeitsverhältnis befinde. Das beklagte Land hat ebenfalls Revision eingelegt, diese jedoch mit Schriftsatz vom 8. September 1978 zurückgenommen. Es beantragt nunmehr lediglich noch, die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

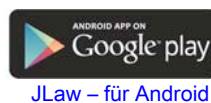
Die Revision des Klägers hat Erfolg.

1. Das Landesarbeitsgericht ist zu dem Ergebnis gelangt, zwischen den Parteien sei am 22. August 1977 ein auflösend bedingtes Angestelltenverhältnis begründet worden. Es hat festgestellt, Oberstudiendirektor B als Schulleiter habe die ihm von Beamten des Schulkollegiums übermittelten Erklärungen in der Form an den Kläger weitergegeben, daß dieser zunächst als Angestellter tätig werden solle, bis über seine Ernennung zum Studienrat z.A. entschieden worden sei. Das Land müsse sich an den Erklärungen B s festhalten lassen, die dieser im Rahmen der ihm erteilten Vertretungsmacht (§ 164 BGB) abgegeben habe. Allerdings seien diese Erklärungen nicht dahin auszulegen, daß er ein unbefristetes Arbeitsverhältnis mit dem Kläger habe begründen wollen. Der Kläger selbst habe nämlich vorgetragen, der Schulleiter B habe ihm erklärt, der Kläger könne bis zum Erhalt der Urkunde als Angestellter an der Schule arbeiten, ohne daß ihm hieraus irgendwelche Nachteile entstünden. Vollmacht und Wille des Schulleiters B seien erkennbar nur dahin gegangen, mit dem Kläger für einen Übergangszeitraum, eben bis zum "Erhalt der Urkunde", ein Beschäftigungsverhältnis als Angestellter zu begründen. Nach dem auch für den Kläger erkennbaren Willen des beklagten Landes habe der Kläger mithin nur solange in ein Angestelltenverhältnis übernommen werden sollen, bis entweder positiv über seine Ernennung zum Studienrat z.A. entschieden (und mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde ein Beamtenverhältnis begründet) oder die Überprüfung des Klägers auf seine Verfassungstreue

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

(§ 6 Abs. 1 Nr. 2 LBG) rechtskräftig zu seinen Lasten abgeschlossen sein würde.

2. Nachdem das Land seine Revision gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts zurückgenommen hat, steht für das Revisionsgericht bindend fest, daß zwischen den Parteien ein Anstellungsverhältnis begründet worden ist. Streit herrscht zwischen den Parteien nur noch darüber, ob das Anstellungsverhältnis nicht nur durch die Berufung in das Beamtenverhältnis, sondern weiter auch auflösend bedingt ist durch die Erklärung des beklagten Landes, die erforderliche Überprüfung der Verfassungstreue des Klägers habe zu einem für diesen negativen Ergebnis geführt. Dieser Streit ist Gegenstand des Revisionsverfahrens. Dagegen streiten die Parteien nicht mehr um die vom Landesarbeitsgericht ebenfalls bejahte Frage, ob das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die Übernahme des Klägers in das Beamtenverhältnis auflösend bedingt sei.

3. Der Angriff der Revision gegen die vom Landesarbeitsgericht angenommene Rechtsfolge, das Angestelltenverhältnis des Klägers sei auch auflösend bedingt durch den rechtskräftigen, für den Kläger nachteiligen Abschluß des Überprüfungsverfahrens (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 LBG), dringt durch.

Es bedarf vorliegend keiner Erörterung darüber, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen auflösende Bedingungen in Arbeitsverträgen überhaupt zulässig sind (vgl. dazu aus neuerer Zeit Staudinger-Neumann, BGB, 12. Aufl., Vorbem. 20 zu § 620 BGB; Zöllner, Arbeitsrecht, 2. Aufl., § 21 I 3 a; Falkenberg, DB 1979, 590 ff.). Wenn man die auflösende Bedingung als Beendigungsgrund eines Arbeitsverhältnisses anerkennt, muß wegen der durch die Bedingung für den Arbeitnehmer herbeigeführten oft großen Unsicherheit über den Beendigungszeitpunkt seines Arbeitsverhältnisses (vgl. insoweit Zöllner, aaO, und Falkenberg, aaO, S. 591) jedenfalls eine ausdrückliche, klar erkennbare Vereinbarung darüber getroffen werden (vgl. Staudinger-Neumann, aaO). An einer solchen klaren und eindeutigen Absprache fehlt es aber im Streitfall. Das Landesarbeitsgericht hat sie als Tatsache nicht festgestellt, sondern hat eine auf die Ablehnung der Ernennung zum Beamten z.A. bezogene auflösende Bedingung im Ergebnis nur aufgrund einer ergänzenden Vertragsauslegung angenommen. Das ist jedoch aus Gründen der Rechtsklarheit



- 6 -

und Rechtssicherheit nicht angängig (vgl. Staudinger-Neumann, aa0).

Dem Feststellungsbegehren des Klägers war daher in vollem Umfang zu entsprechen.

gez.: Hillebrecht Dr. Gehring Triebfürst
 Meyer-Estorf Baerbaum



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)